

# RS OGH 2009/1/15 2R9/09b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2009

## Norm

KO §1

KO §138

KO §199

KO §210

EO §290c

## Rechtssatz

Gutschriften aus der Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre vor Konkursöffnung fallen im Abschöpfungsverfahren nicht in die Abschöpfungsmasse und sind nicht der Treuhänderin zur Verteilung an die Konkursgläubiger zu überlassen. Vielmehr sind sie einer Nachtragsverteilung iSd § 138 KO zu unterziehen, wenn sie unter Berücksichtigung des sonstigen Einkommens in der jeweiligen Veranlagungsperiode über dem unpfändbaren Freibetrag liegen.

## Entscheidungstexte

- 2 R 9/09b

Entscheidungstext LG Feldkirch 15.01.2009 2 R 9/09b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2009:RFE0000181

## Zuletzt aktualisiert am

20.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)